

Redaktion:

Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefon-Nummer: (0 30) 24 34 58 -20 oder -84



**SACHSEN-ANHALT**

Vertretung des Landes  
beim Bund

**Sachsen-Anhalt.**

**Hier macht das**

**Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Berlin, den 20. Februar 2018

**Erläuterungen  
zur 965. Sitzung des Bundesrates am 2. März 2018**

**Inhaltsverzeichnis**

- !** TOP 1 Gesetz zur Verlängerung der **Aussetzung des Familien-**  
**nachzugs** zu subsidiär Schutzberechtigten Seite 3
- TOP 3 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Waffengesetzes** Seite 5
- TOP 4 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) - Effektive **Bekämpfung von sogenannten "Gaffern"** sowie Verbesserung des Schutzes des **Persönlichkeitsrechts** von Verstorbenen Seite 7
- TOP 6 Entschließung des Bundesrates zur aufgabengerechten **Mittelausstattung der Jobcenter** zur Umsetzung des SGB II Seite 9
- TOP 8 Entschließung des Bundesrates - Rechtssicherheit für KWK-Anlagen bei der Höhe der **EEG-Umlage für Eigenstromnutzung** gewährleisten Seite 11

---

*\*)Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

- TOP 12a Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die **Mehrwertsteuersätze** Seite 13
- TOP 12b Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame **Mehrwertsteuersystem** in Bezug auf die **Sonderregelung für Kleinunternehmen** Seite 13
- ! TOP 13b Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft** Seite 16
- TOP 14a Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen: **Stärkung des Katastrophenmanagements der EU: rescEU - Solidarität und Verantwortung** Seite 20
- TOP 14b Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein **Katastrophenschutzverfahren der Union** Seite 20

**TOP 1: Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten  
- BR-Drucksache 31/18 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 01.02.2018 beschlossene Gesetz, das auf eine Initiative der CDU/CSU-Fraktion zurückgeht, sieht eine Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung des Familiennachzuges, längsten jedoch bis 31.07.2018, vor. Aus humanitären Gründen kann ab 01.08.2018 dem Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde bzw. den Eltern eines minderjährigen Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dieses gilt, bis die Anzahl der hiernach erteilten Aufenthaltserlaubnisse die Höhe von monatlich 1.000 erreicht hat. Ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug besteht nicht. Die Einzelheiten regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren 2016 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt. Die mit diesem Gesetz beabsichtigte Verlängerung der Aussetzung wird damit begründet, dass ein geordneter und gestaffelter Familiennachzug ermöglicht werden soll. Bis zum In-Kraft-Treten der beabsichtigten Neuregelung wird die Aussetzung des Familiennachzuges verlängert. Hiervon unberührt bleiben die nach §§ 22 und 23 des Aufenthaltsgesetzes weiterhin möglichen Aufnahmen von Familienangehörigen aus humanitären Gründen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in namentlicher Abstimmung mit den überwiegenden Stimmen der CDU/CSU- und SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen. In der Debatte wies der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maiziere, darauf hin, dass es ab 01.08.2018 keinen Anspruch auf Familiennachzug mehr geben werde. Stattdessen werde im Rahmen eines Kontingents für 1.000 Personen pro Monat die Möglichkeit der Familienzusammenführung eröffnet.<sup>1</sup> Zu der Höhe des Kontingents führte er aus: "Wenn man von einer Bearbeitungskapazität des Auswärtigen Amtes von insgesamt 40.000 bis 50.000 Fällen ausgeht und die Zahl der subsidiär Schutzberechtigten dazu ins Verhältnis setzt, ist die Zahl von 12.000 genau angemessen."

Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion sah zunächst die Aussetzung des Familiennachzuges bis zum In-Kraft-Treten der Neuregelung zum Familiennachzug vor. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde der Gesetzentwurf dahingehend konkretisiert, dass die Aussetzung längstens bis 31.07.2018 erfolgt. Zudem wurde die Kontingentregelung aufgenommen. Der Hauptausschuss

---

<sup>1</sup> Zum BT-Plenarprotokoll: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19011.pdf#P.797>

des Deutschen Bundestages hatte am 29.01.2018 zu dem Gesetzentwurf eine Sachverständigenanhörung durchgeführt.<sup>2</sup>

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 26.01.2018 beschlossen die Landesregierung zu bitten, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Neuregelung bis 31.07.2018 zum Familiennachzug für subsidiär Geschützte einzusetzen (LT-Drucksache 7/2398<sup>3</sup>)<sup>4</sup>.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 23].**

---

<sup>2</sup> Zu den Unterlagen der Sachverständigenanhörung: <http://www.bundestag.de/ausschuesse/Hauptausschuss?url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzlwMTgva3cwNS1wYS1oYXVwdGF1c3NjaHVzcy81Mzq2OTg=&mod=mod531996>

<sup>3</sup> Zum LT-Beschluss: <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2398vbs.pdf>

<sup>4</sup> Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 6): <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/043stzq.pdf>

**TOP 3: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes  
- BR-Drucksache 39/18 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen sieht vor, dass die Genehmigungsbehörden im Rahmen der regelmäßigen waffenrechtlichen Zulässigkeitsprüfung in Zukunft auch Auskünfte von Verfassungsschutzbehörden abfragen müssen. § 5 des Waffengesetzes soll zu diesem Zweck um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Ziel des Gesetzentwurfs ist die bessere Kontrolle und Eindämmung des legalen Waffenbesitzes von Personen aus dem extremistischen Spektrum. Dem Gesetzentwurf liegt das Bestreben zugrunde, die waffenrechtlich vorgeschriebene Zuverlässigkeitsprüfung in der Praxis effektiver und umfassender durchzuführen.

Momentan sind die Behörden gesetzlich dazu verpflichtet, eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Waffenbehörden dazu verpflichtet werden, daneben auch die Verfassungsschutzbehörden nach Erkenntnissen im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung anzufragen. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass Fälle denkbar sind, in denen nur die Verfassungsschutzbehörden über entsprechende Informationen verfügen, weil z. B. der Waffenbesitzer bisher noch nicht polizeilich in Erscheinung getreten ist.

Der Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat bereits in den 17. und in den 18. Deutschen Bundestag eingebracht, dort jedoch jeweils nicht abschließend beraten. In ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2014 verwies die Bundesregierung darauf, dass das Hinzuziehen der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden nach aktueller Rechtslage bereits möglich und nach Verwaltungsvorschrift in bestimmten Fällen auch vorgesehen sei, weshalb der Gesetzentwurf zunächst weiter geprüft werden sollte [BT-Drucksache 18/1582 (Anlage 2)].

Am 10.03.2017 hatte sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ für eine waffenbehördliche Regelabfrage bei der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde vor Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis ausgesprochen [BR-Drucksache 61/17 (Beschluss)]. Im späteren Gesetzesbeschluss erfolgte u. a. eine Änderung des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes, mit der Waffenbehörden und sonstige abfrageberechtigte Stellen die Möglichkeit erhalten, sich Informationen übermitteln zu lassen und frühzeitig über das Begehren einer Person, eine Waffe zu besitzen, Kenntnis erlangen. Dadurch können bereits im Vorfeld der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sicherheitsbehördliche Erkenntnisse in das Erlaubnisverfahren einfließen. Liegen den abfrageberechtigten Stellen Informationen zu einem Antragsteller vor (z. B. Gewalttäter oder Extremist) können sie diese den Waffenbehörden mitteilen. Diese Regelungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Nach der Praxis des Bundesrates wird bei erneuten Vorlagen (so genannte „Reprisen“) in der Regel ohne Ausschussberatungen im Wege der sofortigen Sachentscheidung über die erneute Einbringung der Vorlage entschieden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun über die sofortige Sachentscheidung und die erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 23].**

**TOP 4: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)**  
**- Effektive Bekämpfung von sogenannten "Gaffern" sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen**  
**- BR-Drucksache 41/18 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf mehrerer Länder, der erneut zur Einbringung beim Deutschen Bundestag vorgesehen ist, sieht in der o. g. Fassung vor, die Behinderung von im Einsatz befindlichen Rettungs- und Hilfsdiensten durch Schaulustige (umgangssprachlich „Gaffer“) unter Strafe stellen. Mit der Einführung eines neuen § 115 StGB soll deshalb mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden, wer bei „Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes behindert“.

Außerdem wird das Ziel verfolgt, den Schutz des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen zu verbessern. Hierfür sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des § 201a StGB vor. So soll künftig mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer „von einer verstorbenen Person eine Bildaufnahme, die diese zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt“. Auch der bloße Versuch einer Straftat nach § 201a StGB soll strafbar werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Soweit der Gesetzentwurf die Bekämpfung von „Gaffern“ zum Gegenstand hat, wurde das Anliegen bereits in der abgelaufenen 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages durch das „Zweiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 aufgegriffen und dem Anliegen durch die Einführung des § 323c Absatz 2 StGB Rechnung getragen. Danach wird nunmehr mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will. Dieser Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs ist damit bereits umgesetzt.

Weiterzuverfolgen sind jedoch die vorgeschlagenen Änderungen, die das Ziel verfolgen, das Persönlichkeitsrecht von verunglückten Personen zu stärken. § 201a StGB schützt den höchstpersönlichen Lebensbereich vor Bildaufnahmen durch Dritte. Allerdings fallen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen bisher nicht unter den Schutzbereich des § 201a StGB. Auch § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie, wonach die Verbreitung eines Bildnisses ohne Einwilligung der Angehörigen eines Verstorbenen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, bietet nach Auffassung der Antragsteller hilfsweise keinen umfassenden Schutz vor dem Erstellen von Bild- und Videoaufnahmen des Verstorbenen am Unfallort.

Im Entwurf für einen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018 ist Folgendes vorgesehen (dort Seite 126): „Die Schutzlücken des § 201a Strafgesetzbuch (StGB)

hinsichtlich bloßstellender Bildaufnahmen (Herstellung und Verbreitung) von verstorbenen Personen werden wir schließen.“

Ursprünglich wurde die Einbringung des Gesetzentwurfs der Länder Niedersachsen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen beim Deutschen Bundestag in der 946. Sitzung des Bundesrates am 17.06.2016 beschlossen [BR-Drucksache 226/16 (Beschluss)]. Der Gesetzentwurf unterfiel jedoch mit Ablauf der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität. Die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen haben nun die erneute Einbringung beim 19. Deutschen Bundestag beantragt.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Nach der Praxis des Bundesrates wird bei erneuten Vorlagen (so genannte „Reprisen“) in der Regel ohne Ausschussberatungen im Wege der sofortigen Sachentscheidung über die erneute Einbringung der Vorlage entschieden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun über die sofortige Sachentscheidung und die erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wiese [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 84].**



## **TOP 6: Entschließung des Bundesrates zur aufgabengerechten Mittelausstattung der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II - BR-Drucksache 26/18 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Der Entschließungsantrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz enthält die Forderung, dass der Bund Jobcentern mehr Geld zur Bewältigung ihrer Aufgaben und für Personal zur Verfügung stellt.

Mehr als 90 Prozent der Jobcenter seien seit Jahren gezwungen, Mittel aus dem Eingliederungsbudget umzuschichten, da sie andernfalls ihre Verwaltungskosten nicht decken können. Dies führe dazu, dass immer weniger Geld für die eigentliche Vermittlung von z. B. Langzeitarbeitslosen zur Verfügung stehe, heißt es in der Begründung des Antrags.

Trotz einer grundsätzlich guten Arbeitsmarktlage in Deutschland sei die Integration von Langzeitarbeitslosen und Geflüchteten zeit- und kostenintensiv. Durch die wiederholten Mittelkürzungen der Vergangenheit sei die Handlungsfähigkeit der Jobcenter jedoch massiv eingeschränkt, heißt es im Antrag weiter. Allein 2016 erfolgten Umschichtungen in Höhe von 764 Millionen Euro.

Damit die Jobcenter ihre Arbeit wieder gut bewältigen können, soll die Bundesregierung sie im Bundeshaushalt 2018 deshalb mit deutlich mehr Geld berücksichtigen. Außerdem müssten die Mittelansätze in Bezug auf eine aufgabenrechte Mittelausstattung grundsätzlich überprüft werden.

### **Ergänzende Informationen**

Die Jobcenter sind nicht nur für Leistungen zur Grundsicherung wie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuständig, sondern sie sollen sich noch stärker um die Beratung und Vermittlung z. B. von Langzeitarbeitslosen und Geflüchteten kümmern.

Damit die Verwaltungskosten der Jobcenter abgedeckt werden können, soll die Bundesregierung aufgefordert werden, den Eingliederungstitel (Haushaltsansatz) aufzustocken, um die Handlungsfähigkeit der Jobcenter zu stärken und sicherzustellen, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel tatsächlich für Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration verwenden können.

Die Aufgaben der Jobcenter werden immer anspruchsvoller, gleichzeitig kürzt der Bund ihnen seit Jahren die Mittel. Im Bundeshaushalt 2018 wurden die Mittel für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ im Vergleich zu 2017 bundesweit um mehr als 250 Millionen Euro gekürzt. Auch für die Verwaltungskosten stehen den Jobcentern deutlich weniger Gelder zur Verfügung: Im aktuellen Bundeshaushalt sind es rund 600 Millionen Euro weniger, als die Ist-Ausgaben 2016 betragen. Aus diesem Grund müssen seit Jahren nahezu alle Jobcenter in Deutschland zur Deckung ihrer Verwaltungskosten Mittel aus dem Eingliederungsbudget umschichten. Gelder, die dann bei der Vermittlung von Arbeitsuchenden fehlen.

Mit der vorliegenden Initiative wird ein Beschluss der 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK) vom 06./07.12.2017 in Potsdam aufgegriffen; dort wurde einstimmig festgestellt, dass insbesondere für eine erfolgreiche Integration von Langzeitarbeitslosen und für die berufliche

Eingliederung von geflüchteten Menschen eine aufgabengerechte Mittelausstattung für die Jobcenter sichergestellt werden muss.<sup>5</sup>

In der 964. Sitzung des Bundesrates am 02.02.2018 wurde die Initiative vorgestellt.<sup>6</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 41].**

---

<sup>5</sup> Zum ASMK-Beschluss: <https://asmkintern.rlp.de/de/beschluesse/>

<sup>6</sup> Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 26):  
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-964.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-964.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## **TOP 8: Entschließung des Bundesrates – Rechtssicherheit für KWK-Anlagen bei der Höhe der EEG-Umlage für Eigenstromnutzung gewährleisten - BR-Drucksache 23/18 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag des Freistaates Thüringen wird vorgeschlagen, dass der Bundesrat die Bundesregierung bittet sowie in ihren Bemühungen unterstützt, sich im Sinne von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz bei der Europäischen Kommission (nachfolgend EU-Kommission) dafür einzusetzen, dass Neuanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in der Eigenstromversorgung, die nach dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen sind, im Rahmen des geltenden Beihilferechts auch weiterhin anteilig von der EEG-Umlage befreit werden.

### **Ergänzende Informationen**

Die KWK stellt ein Verfahren dar, bei welchem in einer technischen Anlage zugleich Elektrizität und Wärme erzeugt werden. In der Regel wird hierbei die durch die Stromerzeugung entstehende Wärme als Nutzwärme ausgekoppelt, mithin nicht einfach in die Atmosphäre oder in das Kühlwasser abgeleitet. Vielfach wird die mittels der KWK-Anlage erzeugte Elektrizität für die eigene Stromversorgung genutzt, wobei neben Industrieunternehmen (z. B. auch kommunale Einrichtungen, Schwimmbäder, Krankenhäuser oder Hotels) häufig KWK-Anlagen betreiben.

Lange Zeit war diese Eigenversorgung nicht mit der EEG-Umlage belegt. Mit zunehmendem Anstieg der EEG-Umlage befürchtete der Gesetzgeber jedoch eine Flucht vieler Anlagenbetreiber in die Eigenversorgung, um einer Zahlung der EEG-Umlage zu entgehen. Um ein solches Verhalten unattraktiver zu machen, führte der Gesetzgeber auch für die Eigenversorgung die Verpflichtung zur Zahlung (zumindest eines prozentualen Anteils) der EEG-Umlage ein (aktuell geregelt in den §§ 61 ff. EEG 2017).

Da hocheffiziente KWK-Anlagen (im Sinne des § 53a des Energiesteuergesetzes) allerdings als besonders förderungswürdig erachtet wurden, mussten diese gemäß § 61b Nummer 2 EEG 2017 im Fall der Eigenversorgung und bei Erfüllung bestimmter Kriterien bislang nur 40 Prozent der EEG-Umlage zahlen.

Diese Privilegierung stand jedoch unter einer befristeten beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission, welche zum Jahresende 2017 auslief. Im Dezember 2017 erteilte die EU-Kommission zwar eine neue Genehmigung; diese deckte die bisherigen Privilegierungen allerdings nur teilweise ab. Lediglich Bestandsanlagen dürfen hiernach weiterhin von der bisherigen Privilegierung einer verringerten EEG-Umlage bei der Eigenversorgung profitieren. Dies bedeutet, dass Neuanlagen (also KWK-Anlagen), deren Inbetriebnahme ab dem 01.08.2014 erfolgte, von der Genehmigung der EU-Kommission ausgenommen sind. Zum 31.12.2017 ist die EEG-Eigenversorgungsregelung für diese Anlagen somit ausgelaufen, sodass insoweit ein Vollzugsverbot für § 61b Nummer 2 EEG 2017 gilt. Dies hat erhebliche finanzielle Folgen für viele Betreiber von Neuanlagen, die nun ab 01.01.2018 die vollen 100 Prozent statt der bisherigen 40 Prozent der EEG-Umlage zahlen müssen.

Als Grund für die Versagung der weiteren EEG-Umlagen-Privilegierung von Neuanlagen durch die EU-Kommission<sup>7</sup> wird vermutet, dass Betreiber solcher Anlagen mitunter Projektrenditen oberhalb von 30 Prozent erzielen, also eine deutliche Überförderung vorlag.

Der aktuelle Zustand gilt solange, bis eine Neuregelung der EEG-Umlage für die betroffenen Anlagen durch den Gesetzgeber erfolgt ist und die EU-Kommission dieser Neuregelung zugestimmt hat.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen: Ergänzt werden soll gegenüber der Antragsfassung die Bitte an die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass eine Neuregelung im EEG 2017 zur Reduzierung der EEG-Umlage für hocheffiziente KWK-Neuanlagen in der Eigenstromversorgung rückwirkend ab 01.01.2018 in Kraft tritt sowie Einschränkungen beim Eigenstromprivileg nur bei Anlagen mit tatsächlicher Überförderung vorsieht und nur insoweit, wie beihilferechtlich erforderlich.

Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich darüber hinaus dafür aus die Bundesregierung aufzufordern, schnellstmöglich eine Lösung für die gegenwärtige Situation zu finden, wobei besonderes Augenmerk auf KWK-Neuanlagen gelegt werden soll, die bis Ende 2018 in Betrieb gehen werden. Zudem soll eine zügige Anpassung auch des KWK-Gesetzes erfolgen, um u. a. industrielle KWK zu ermöglichen. Die Bundesregierung soll parallel zur Einholung der erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigungen den Ausbau hocheffizienter KWK verstärkt vorantreiben.

Der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinhardt [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 97].**

---

<sup>7</sup> Zur Pressemitteilung der EU-Kommission vom 19.12.2017:  
[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-5366\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5366_de.htm)

**TOP 12a: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze  
- BR-Drucksache 17/18 und zu BR-Drucksache 17/18 -**

**TOP 12b: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen  
- BR-Drucksache 18/18 und zu BR-Drucksache 18/18 -**

### **Inhalt der Vorlagen**

Diese beiden Vorschläge bilden mit der Vorlage „Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer“ (BR-Drucksache 751/17, zu BR-Drucksache 751/17, TOP 11) das Paket „Steuergerechtigkeit“ zur Schaffung eines einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraums, das der Präsident der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker in seiner Absichtserklärung vom 13.09.2017 im Zusammenhang mit der Rede zur Lage der Union angekündigt hatte.<sup>8</sup>

Zu TOP 12a:

Der Vorschlag sieht vor, den bisher geltenden Positivkatalog mit Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewandt werden darf, durch einen Negativkatalog mit Gegenständen und Dienstleistungen zu ersetzen, die nicht ermäßigt besteuert werden dürfen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen stärker ermäßigten Steuersatz, der unter dem bisherigen Mindestsatz von 5 Prozent liegt, und auch eine Steuerbefreiung einzuführen. Abgeschafft werden sollen alle Übergangslösungen, die derzeit für einzelne Mitgliedstaaten bestehen. Die Mitgliedstaaten haben darauf zu achten, dass die ermäßigten Sätze und die Steuerbefreiung ausschließlich den Endverbrauchern zugutekommen und mit ihnen ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgt wird. Der gewogene mittlere Steuersatz muss stets mehr als 12 Prozent betragen.

Zu TOP 12b:

Dieser Vorschlag sieht Erleichterungen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 2 Millionen Euro in der EU vor, die als „Kleinunternehmen“ definiert werden: So soll für sie eine vereinfachte Modalität eingerichtet werden, um zu ermöglichen, eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zu erhalten. Des Weiteren sollen für sie vereinfachte Pflichten bei der Aufbewahrung von Rechnungen festgelegt werden. Auch sollen sie nur eine Jahressteuererklärung abgeben und keine Vorauszahlungen leisten müssen. Unternehmen, deren Jahresumsatz einen festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt, können von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, von der Steuer befreit werden. Der Schwellenwert kann für verschiedene Wirtschaftsbereiche unterschiedlich festgelegt werden, darf aber nicht mehr als 85.000 Euro betragen. Hat der Mitgliedstaat eine solche Steuerbefreiung eingeführt, muss er sie auch Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten gewähren, wenn deren Jahresumsatz in der EU 100.000 Euro nicht übersteigt und der eben genannte national festgelegte Schwellenwert nicht überschritten wird.

---

<sup>8</sup> Zur Rede: [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/letter-of-intent-2017\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/letter-of-intent-2017_de.pdf)

## Ergänzende Informationen

Zu TOP 12a:

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>9</sup> und die in der Folgezeit dazu erlassenen Richtlinien des Rates<sup>10</sup> sehen derzeit einen Normalsteuersatz von mindestens 15 Prozent sowie die Möglichkeit zu zwei ermäßigten Steuersätzen von mindestens 5 Prozent vor. In Deutschland gibt es gemäß § 12 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) einen normalen Steuersatz von 19 Prozent und nur einen ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. In der EU reichen die Normalsteuersätze derzeit von 17 Prozent in Luxemburg bis zu 27 Prozent in Ungarn. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zwei ermäßigte Steuersätze einzuführen. Daneben gibt es in einzelnen Mitgliedstaaten noch Sondersteuersätze, die als Übergangsregelungen gedacht waren.<sup>11</sup> Die größere Flexibilisierung dadurch, dass der Positivkatalog mit Gegenständen und Dienstleistungen, die ermäßigt besteuert werden dürfen, durch einen Negativkatalog mit Gegenständen und Dienstleistungen, die mit dem Normalsatz besteuert werden müssen, ersetzt werden soll, ist vor dem Hintergrund des beabsichtigten Übergangs vom früher vorgesehenen Ursprungsland- zum Bestimmungslandprinzip zu sehen.<sup>12</sup> Das Ursprungslandprinzip, bei dem bei grenzüberschreitenden Leistungen der Steuersatz zugrunde zu legen ist, der am Sitz des Leistungserbringers gilt, erfordert zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein größeres Maß an Harmonisierung der Steuersätze. Beim Bestimmungslandprinzip, bei dem die Leistung mit dem Steuersatz belegt wird, der am Sitz des Leistungsempfängers gilt, fällt dieser Aspekt weg.

Mit Beschluss vom 10.02.2017 [BR-Drucksache 732/16 (Beschluss)] hat der Bundesrat mit den Stimmen Sachsen-Anhalts einen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission<sup>13</sup> begrüßt, der eine Steuerermäßigung auch für Zeitungen und Bücher in elektronischer Form zulassen will (in Deutschland werden derzeit gedruckte Bücher mit 7 Prozent, E-Books hingegen mit 19 Prozent besteuert). Kommissionspräsident Juncker hat sich in der oben genannten Absichtserklärung für die rasche Annahme dieses Vorschlags durch die beiden gesetzgebenden Organe, d. h. den Rat und das Europäische Parlament, ausgesprochen. Der vorliegende Vorschlag in BR-Drucksache 17/17 würde eine gleiche Besteuerung ermöglichen, da weder gedruckte Bücher noch E-Books zu denjenigen Gegenständen gehören, die demnach mit dem Normalsatz besteuert werden müssen.

Zu TOP 12b:

Nach dem derzeit gültigen § 19 Absatz 1 UStG wird von inländischen Unternehmen die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

---

<sup>9</sup> Zur Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:347:0001:0118:de:PDF>

<sup>10</sup> Zur Pressemitteilung vom 25.05.2016:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/05/25/minimum-vat-rate-extended/pdf>

<sup>11</sup> Weitere Informationen zu den aktuellen Mehrwertsteuersätzen in der EU:

[https://europa.eu/youreurope/business/vat-customs/buy-sell/vat-rates/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/business/vat-customs/buy-sell/vat-rates/index_de.htm)

<sup>12</sup> Siehe hierzu Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer: Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteerraum - Zeit für Reformen (BR-Drucksache 191/16) sowie Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer (BR-Drucksache 661/17).

<sup>13</sup> Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften.

Zu TOP 11:

Mit dieser Initiative soll die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs (Karussellbetrug, Betrug im Gebrauchtwagenhandel, Betrug bei der mehrwertsteuerfreien Einfuhr von Gegenständen) vorangebracht werden, indem die Zusammenarbeit der Steuerbehörden untereinander und mit anderen Strafverfolgungsbehörden verbessert werden soll.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen:

Zu TOP 12a:

Der Bundesrat soll die Initiative der EU-Kommission grundsätzlich begrüßen; auch soll er die darin enthaltene Möglichkeit der Anwendung derselben ermäßigten Mehrwertsteuersätze auf Print- und Online-Zeitungen sowie auf Bücher und E-Books unterstützen. Er soll jedoch auch seine Besorgnis gegenüber dem Vorhaben der Kommission äußern, den Anwendungsbereich für stark ermäßigte Steuersätze darüber hinaus zu vergrößern, weil jede Differenzierung die Rechtsanwendung verkompliziert. Er soll es als erforderlich bezeichnen, den Harmonisierungsgrad des Mehrwertsteuersystems weiter zu steigern, um Unternehmen den innereuropäischen Handel und den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten den Steuervollzug zu erleichtern.

Zu TOP 12b:

Auch diese Initiative der Kommission soll der Bundesrat grundsätzlich begrüßen. Er soll die Ansicht der Kommission teilen, dass die Kosten für die Befolgung des Mehrwertsteuersystems für die Unternehmen möglichst gering gehalten werden sollten, wobei Vereinfachungen aber nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürften. Er soll betonen, dass der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs eine herausragende Bedeutung beizumessen ist. Insofern soll er sich kritisch zu einigen Einzelvorschlägen und der angestrebten EU-weiten Geltung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmen äußern, weil sie nicht nur die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs und die Administrierbarkeit signifikant erschweren, sondern auch in den Haushalten von Bund und Ländern zu Mindereinnahmen führen würden.

Darüber hinaus wird dem Bundesrat empfohlen, die Stellungnahmen direkt an die Kommission zu übermitteln.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 40].**

**TOP 13b: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft  
- BR-Drucksache 13/18 -**

**Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Kommission (nachfolgend EU-Kommission) zielt mit der vorliegenden Mitteilung auf die Entwicklung einer Grundlage für eine neue Kunststoffwirtschaft in Bezug auf Wiederverwendung, Recycling und Reparatur bzw. Entwicklung nachhaltigerer Materialien ab. Die Verschmutzung durch Kunststoffe und deren schädliche Auswirkung auf unser Leben und die Umwelt sollen gemindert werden. Um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Qualität des Kunststoffrecyclings zu erzielen, schlägt die EU-Kommission im Rahmen ihrer Strategie folgende ehrgeizige Maßnahmen vor:

- Bis 2030 Gewährleistung, dass alle in der EU in Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen wiederverwendet oder kostenwirksam recycelt werden können;
- Entwicklung von Qualitätsstandards für sortierte Kunststoffabfälle und Kunststoffrecyclate in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung;
- Entwicklung neuer Leitlinien für die getrennte Sammlung und das Sortieren von Abfällen;
- Installation von Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen und bessere Überwachung und Kartierung von Meeresabfällen, einschließlich Mikroplastik;
- Entwicklung einheitlicher Vorgaben für die Bestimmung und Kennzeichnung kompostierbarer und biologisch abbaubarer Kunststoffe;
- Prüfung der Möglichkeit eines privaten Investitionsfonds zur Finanzierung von Investitionen in innovative Lösungen und neue Technologien zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Primärkunststoffproduktion;
- Entwicklung eines Projekts zur Verringerung des Aufkommens an Kunststoff- und Meeresabfällen in Ost- und Südostasien.

Im Anhang I zur Mitteilung listet die EU-Kommission die geplanten konkreten Umsetzungsmaßnahmen auf. Anhang II enthält konkrete Maßnahmeempfehlungen, die sich an die nationalen Behörden und die Industrie richten. In Anhang III fordert die EU-Kommission Interessenträger auf, sich bis Ende Oktober 2018 zur Förderung der Verwendungen von Kunststoffrecyclaten zu verpflichten (so genannte „Selbstverpflichtungskampagne“); damit können ggf. regulatorische Maßnahmen vermieden werden.



## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Mitteilung ist wesentlicher Bestandteil eines Gesamtpakets der EU-Kommission zur Kunststoffstrategie innerhalb der Kreislaufwirtschaft [siehe BR-Drucksache 14/18 (TOP 13a) und BR-Drucksache 15/18 (TOP 13c)].

Die EU-Kommission geht davon aus, dass in Europa jährliche Kunststoffabfälle in Höhe von 25 Millionen Tonnen entstehen, wovon weniger als 30 Prozent recycelt werden. Große Mengen dieser Abfälle gelangen aus land- und meeresseitigen Quellen in die Umwelt und verursachen erhebliche wirtschaftliche und ökologische Schäden. Ein weiteres Problem bringt Mikroplastik mit sich, das durch Meereslebewesen aufgenommen wird und in unsere Nahrungskette gelangt; die Auswirkungen auf unsere Gesundheit sind bisher weitgehend unbekannt. Nach Ergebnissen von Forschungen gelangt pro Minute die Menge einer Lkw-Ladung voll Plastikmüll in die Ozeane.<sup>14</sup>

Der u. a. für nachhaltige Entwicklung zuständige Erste Vizepräsident und EU-Kommissar für Bessere Rechtsetzung, interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtecharta Frans Timmermans erläuterte dazu: „Wenn wir nicht die Art und Weise ändern, wie wir Kunststoffe herstellen und verwenden, wird 2050 in unseren Ozeanen mehr Plastik schwimmen als Fische. Wir müssen verhindern, dass Kunststoffe in unser Wasser, unsere Lebensmittel und sogar unsere Körper gelangen. Die einzige langfristige Lösung besteht darin, Kunststoffabfälle zu reduzieren, indem wir sie verstärkt recyceln und wiederverwenden. Dieser Herausforderung müssen sich die Bürger, die Industrie und die Regierungen gemeinsam stellen. Mit der EU-Strategie für Kunststoffe treiben wir außerdem ein neues, stärker kreislaforientiertes Geschäftsmodell voran. ...“<sup>15</sup>

Darüber hinaus sieht die EU-Kommission neue Chancen für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen in der europäischen Industrie, die eine weltweite Führungsrolle bei neuen Technologien und Materialien übernehmen könnte. Seit Jahresbeginn wächst der Handlungsdruck auch deshalb, weil China Anfang 2018 die Einfuhren von Plastikmüll aus Europa verboten hat. Deutschland hat bis dahin 10 Prozent seines Mülls (zuletzt knapp 600.000 Tonnen Plastikmüll) dorthin ausgeführt.<sup>16</sup>

Die Resonanz der Naturschutzverbände auf die Strategie fällt weitgehend positiv aus. Sie sei ein „starkes politisches Signal“, so z. B. die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)<sup>17</sup>, und komme zur richtigen Zeit. Das Umweltbundesamt kritisiert jedoch darüber hinaus den fehlenden Konkretisierungsgrad der geplanten Regelungen als im Detail.<sup>18</sup>

Die Konzerne entwickeln bereits Aktivitäten zur Reduzierung von Plastikmüll, eine dahingehende Selbstverpflichtung der 40 weltweit größten Unternehmen besteht seit Anfang 2017. Für die

---

<sup>14</sup> Zum Artikel in *Zeit online* vom 19.01.2016:

<http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2016-01/plastik-umweltverschmutzung-meer-studie-weltwirtschaftsforum>

<sup>15</sup> Zur Pressemitteilung der EU-Kommission vom 16.01.2018:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5_de.htm)

<sup>16</sup> Zum Online-Artikel in *Welt* vom 19.01.2018:

<https://www.welt.de/wirtschaft/article172294672/Muellentsorgung-Was-tun-mit-dem-Muell-den-China-nicht-will.html>

<sup>17</sup> Zur Pressemitteilung des DUH vom 16.01.2018:

<http://www.duh.de/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-befuertwortet-neue-eu-plastikstrategie-und-fordert-vorreiterrolle-deutschlands-be/>

<sup>18</sup> Zur Pressemitteilung des Umweltbundesamtes vom 17.01.2018:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/eu-plastikstrategie-guter-ansatz-aber-zu-unkonkret>

Umweltschutzverbände sind diese Selbstverpflichtungen der Industrie zur Wiederverwendung oder Kompostierbarkeit von Verpackungsmüll lediglich „ein Schritt in die richtige Richtung“. Prioritär müsse ein Umdenken hinsichtlich der Vermeidung von Müll stattfinden.

Der Entwurf für einen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018 für die 19. Legislaturperiode sieht vor sich zu bekennen, im Rahmen der Europäischen Kreislaufwirtschaft und Plastikstrategie Abfallvermeidung und Recycling zu stärken, Einsatzmöglichkeiten für recycelte Materialien zu verbessern und Anreize sowie gesetzliche Vorgaben zu prüfen.<sup>19</sup>

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich mehrfach mit dem Thema befasst. Im April 2017 wurden im Rahmen einer Fragestunde die Möglichkeiten der Plastik- und Verpackungsmüllvermeidung erörtert. In diesem Zusammenhang verwies die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Prof. Dr. Claudia Dalbert, u. a. auf ein Projekt der Hochschule Magdeburg-Stendal und des Naturschutzbundes Deutschland e. V.; dieses befasse sich mit den Zerfallsprozessen von Plastikmüll und dem Recycling von Abfall im Meer. Über die Umweltallianz Sachsen-Anhalt habe die Landesregierung eine Rahmenvereinbarung mit der Abfallwirtschaft hinsichtlich der Förderung von Aktivitäten zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung geschlossen.<sup>20</sup> Im Zuge der Realisierung eines Beschlusses des Landtages „Abfallimporte reduzieren - Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft stärken!“ führte Staatsminister Rainer Robra, Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur, am 31.01.2017 verschiedene Maßnahmen der Landesregierung zur schonenden Nutzung von Deponiekapazitäten und der Umwandlung der Abfall- in eine Kreislaufwirtschaft auf, die insbesondere auch die Förderung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen umfassten (LT-Drucksache 7/665 vom 24.11.2016).<sup>21</sup>

Der Bundesrat hatte sich bereits 2013 mit einer EU-Vorlage [BR-Drucksache 755/13 und BR-Drucksache 755/13 (Beschluss)] zur Reduzierung von Plastiktüten befasst, über die an dieser Stelle berichtet wurde.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* begrüßt die europäische Strategie für Kunststoffe und würdigt ihr Potential insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeitsziele 2030 sowie des Pariser Klimaschutzübereinkommens. Er kritisiert, dass die ersten beiden Stufen der Abfallhierarchie – Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung – im Gegensatz zum Recycling keine konkrete Erwähnung finden, und mahnt Regelungen zur Vermeidung des Verpackungsaufwands an. Zur Verwirklichung der Strategie hält er kostenintensive Investitionen in Infrastruktur und Innovation für erforderlich. Die Bundesregierung möge sich auf EU-Ebene für eine ausreichende Finanzierung der Strategie einsetzen und in diesem Zusammenhang auch neue Finanzierungsinstrumente prüfen. Der Ausschuss empfiehlt die Bundesregierung aufzufordern, die nationalen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Strategie zu schaffen und eine nationale Kunststoffstrategie zu erarbeiten.

---

<sup>19</sup> Zum Entwurf des Koalitionsvertrages:

<http://www.tagesspiegel.de/downloads/20936562/4/koav-gesamttext-stand-070218-1145h.pdf>

<sup>20</sup> Zum LT-Plenarprotokoll vom 05.04.2017 (dort TOP 23 Frage 5):

<http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/023stzg.pdf>

<sup>21</sup> Zur LT-Drucksache 7/926 vom 31.01.2017 (Beschlussrealisierung durch die Landesregierung vom 24.01.2017): <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d0926lbr.pdf>

*Der Wirtschaftsausschuss* hebt die Bedeutung von auf der Basis von nachwachsenden Rohstoffen erzeugten Biokunststoffen und deren Beitrag für Umwelt- und Klimaschutz hervor. Diese sollten verstärkt in der Strategie allgemein sowie bei der Vergabe von Forschungsgeldern für Recyclingmaßnahmen berücksichtigt werden.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der Fachausschüsse angeschlossen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung - oder ggf. von ihr Kenntnis - nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].**

**TOP 14a: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen: Stärkung des Katastrophenmanagements der EU: rescEU - Solidarität und Verantwortung  
- BR-Drucksache 757/17 und zu BR-Drucksache 757/17 -**

**TOP 14b: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union  
- BR-Drucksache 756/17 -**

### **Inhalt der Vorlagen**

Zu TOP 14a:

Die Europäische Kommission (nachfolgend EU-Kommission) schlägt in ihrer Mitteilung vor, den präventiven und vor allem den operativen Katastrophenschutz in der EU zu stärken. Die Vorlage dient der Begründung des dem Bundesrat ebenfalls vorliegenden Beschlussvorschlags (TOP 14b). Sie stellt fest, dass derzeit der Katastrophenschutz vor allem in der Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten liegt und eine europäische Zusammenarbeit ausschließlich auf freiwilliger Ebene erfolgt: Auf ein Unterstützungersuchen entscheiden andere EU-Mitgliedstaaten bisher eigenständig darüber, ob sie Hilfe anbieten, und stellen ihre Einsatzmittel ggf. einem „freiwilligen Pool von Einsatzmitteln“ zur Verfügung. Aus dem EU-Haushalt kann bislang nur der Transport der Mittel zum Einsatzort bezuschusst werden, dies gilt nicht für die – wesentlich höheren – Einsatzkosten vor Ort.

Die EU-Kommission bewertet dieses freiwillige System als unzureichend, insbesondere mit Blick auf die zunehmenden Naturkatastrophen. Daher schlägt sie durchgreifende Änderungen des geltenden Katastrophenschutzverfahrens vor, um Fortschritte bei Prävention, Vorsorge und Bewältigung von Natur- und durch Menschen verursachten Katastrophen zu erzielen. Deren rechtsverbindliche Umsetzung soll durch den parallel vorgelegten Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates (TOP 14b) sowie weitere, zukünftig vorzuschlagende Legislativakte erfolgen.

Zu TOP 14b:

Auf Basis ihrer Überprüfung des geltenden Katastrophenschutzverfahrens der EU legt die EU-Kommission ihren Beschlussvorschlag mit folgenden wesentlichen Änderungsvorschlägen vor:

- Aufbau und Vorhalten einer eigenen EU-Reserveeinheit (rescEU) von Einsatzmitteln (z. B. Löschflugzeuge, Hochleistungspumpen, Such- und Rettungskapazitäten, Feldlazaretten) die sie kauft oder least und die von ihr - auf Antrag eines Mitgliedstaates - eingesetzt werden.
- Erhöhung des Kofinanzierungsanteils für die Kosten der von den Mitgliedstaaten dem Pool zur Verfügung gestellten Einsatzkapazitäten auf 75 Prozent. Dafür soll die EU-Kommission die operativen Entscheidungsbefugnisse über diese Kapazitäten erhalten.

- Valide Risikomanagementplanung einschließlich Präventions- und Vorsorgemaßnahmen auf nationaler Ebene als Voraussetzung für strukturfondsfinanzierte Investitionen in den EU-Mitgliedstaaten sowie Einführung ausführlicher Berichts- und Vorlagepflichten zur Gefahrenvorsorge.
- Initiierung von Schulungen, Weitergabe von Technologien, Austausch von bewährten Praktiken und dem Aufbau eines speziellen Wissensnetzes durch die EU-Kommission.

Die zusätzlichen, aus dem EU-Haushalt zu finanzierenden Kosten bis 2020 beziffert die EU-Kommission auf rund 280 Millionen Euro.

### **Ergänzende Informationen**

Die EU-Kommission beruft sich darauf, dass in Europa allein 2017 mehr als 200 Menschen durch Naturkatastrophen gestorben sind und mehr als 1 Million Hektar Wald durch Brände vernichtet wurde. "Europa darf nicht tatenlos zusehen, wenn unsere Mitgliedstaaten von Naturkatastrophen heimgesucht werden", so Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker: "Tritt eine Katastrophe ein, so möchte ich, dass die Europäische Union mehr tut, als nur ihr Beileid auszusprechen."<sup>22</sup>

Die deutschen Länder sind durch die von der EU-Kommission geplanten Maßnahmen direkt betroffen, da sie innerstaatlich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Katastrophenschutz haben. Sie unterstützen die Landkreise und Kommunen, die entsprechende Ressourcen vorhalten müssen, wobei die Tätigkeit vor Ort zu einem weit überwiegenden Teil ehrenamtlich erbracht wird.

Bereits zu einer früheren Vorlage der EU-Kommission zum Katastrophenschutz hatten Bundesregierung und Länder übereinstimmend massive Bedenken gegen die Übertragung von Aufgaben auf die EU-Kommission artikuliert, die über eine bloße Koordination hinausgehen. Der Bundesrat hatte seine Kritik insbesondere auf Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsaspekte gestützt [siehe BR-Drucksache 24/12 (Beschluss) vom 02.03.2012].

Eine Stellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union (so genannte „Subsidiaritätsrüge“) hatte der Bundesrat in seiner 964. Sitzung am 02.02.2018 zur Vorlage (TOP 14b) nicht beschlossen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat zu beiden Vorlagen eine umfangreiche und kritische Stellungnahme. Zwar möge der Bundesrat Initiativen der EU zur Erleichterung gegenseitiger Hilfeleistungen der EU-Mitgliedstaaten bei Katastrophen durch unterstützende Maßnahmen der EU befürworten und sich uneingeschränkt zur europäischen Solidarität bekennen. Auf Kritik stoßen jedoch sowohl die Voraussetzungen als auch der Inhalt der Vorschläge. Das seit 2014 geltende EU-Verfahren habe sich auch im Ergebnis mehrfacher Überprüfungen bewährt. Eine Folgenabschätzung der nunmehr vorgeschlagenen weitreichenden Initiativen fehle bisher völlig. Neben zahlreichen inhaltlichen Kritikpunkten wird insbesondere der Aufbau einer eige-

---

<sup>22</sup> Zur Pressemitteilung der EU-Kommission vom 23.11.2017:  
[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-4731\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-4731_de.htm)

nen Katastrophenschutzkapazität mit eigenen Entscheidungs- und Finanzierungskapazitäten der EU abgelehnt. Diese bedeute einen Paradigmenwechsel und sei für den Bundesrat nicht akzeptabel, da damit die EU-Kompetenzen nach Artikel 196 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union weit überdehnt würden. Dies könnte zur Folge haben, dass einige Mitgliedstaaten ihre erforderlichen eigenen Anstrengungen vernachlässigen oder unterlassen. Dem Subsidiaritätsprinzip werde nicht Rechnung getragen, da nicht belegt sei, dass die Mitgliedstaaten nicht in eigener Verantwortung ausreichend und bürgernah tätig werden könnten. Hingegen wird eine konstruktive Weiterentwicklung des EU-Katastrophenschutzpools unter Beibehaltung des Letztentscheidungsrechts der Mitgliedstaaten befürwortet. Die Bundesregierung soll um maßgebliche Berücksichtigung der Stellungnahme gebeten werden, da im Schwerpunkt die Gesetzgebungskompetenz der Länder betroffen sei. Außerdem fordert der Ausschuss die Direktzuleitung der Stellungnahme an die EU-Kommission.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* mahnt an, dass Finanzhilfen aus den Europäischen Strukturfonds für Katastrophenschutzprävention nicht zulasten von Umwelt-, Klimaschutz- und Landwirtschaftsförderung gehen dürften; diese letztgenannten Maßnahmen gingen weit über reine Katastrophenschutzprävention hinaus.

Der *federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* weist diesbezüglich ergänzend darauf hin, dass die Einführung neuer oder die Verschärfung bestehender Ex-ante-Konditionalitäten im Bereich der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die die EU-Kommission im Bereich Risikoanalyse und -management in Betracht zieht, dem Ziel dringend erforderlicher Vereinfachung der Förderung widerspricht. Im Übrigen hat er sich der inhaltlichen Stellungnahme der Fachausschüsse angeschlossen.

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen, empfehlen hingegen der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Gesundheitsausschuss* hinsichtlich TOP 14a und der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* hinsichtlich TOP 14b.

Der Bundesrat hat nun zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].**